STADT GLADENBACH
FD Haupt-, Personal- und Finanzverwaltung
Az.:

Gladenbach, den 26.03.2026

Vorlage Nr. VL-71/2026

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin	TOP Nr.
Magistrat der Stadt Gladenbach	30.03.2026	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach	23.04.2026	

Betreff:

Wahl eines Schriftführers/einer Schriftführerin für die Stadtverordnetenversammlung für die laufende Legislaturperiode 2026 - 2031

Erläuterung und Begründung:

Nach § 61 Abs. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) muss für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine Niederschrift gefertigt werden.

Gewählt wird nach den Vorschriften des § 55 Abs. 3 und 5 HGO. Da nur eine Stelle zu besetzen ist, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen. Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufhaben abgestimmt werden.

Gemäß § 61 Abs. 2 der HGO können zu Schriftführerinnen/Schriftführern Stadtverordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden. Um die Stadtverordneten durch die Führung der Niederschrift nicht an der Wahrnehmung ihres Amtes zu hindern, könnte die Schriftführung durch eine/einen Mitarbeiter/in der Verwaltung erfolgen.

Bisher war die Mitarbeiterin der Hauptverwaltung Nicole Schirge mit diesem Amt betraut. Sie steht in der neuen Legislaturperiode für dieses Ehrenamt nicht mehr zur Verfügung.

Es liegt ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller Fraktionen vor, Herrn/Frau …… zur Schriftführerin/zum Schriftführer zu benennen.

Der Stadtverordnetenversammlung steht es frei, weitere Wahlvorschläge einzubringen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält, Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Wahl des Schriftführers/der Schriftführerin wird aufgrund des § 61 Abs. 2 HGO gemäß § 55 Abs. 3 und 5 HGO durchgeführt. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen.

Der gemeinsame Wahlvorschlag aller Fraktionen lautet:

Herrn/Frau

Die geheime Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen.

Somit ist zur Schriftführerin/zum Schriftführer für die Legislaturperiode 2026-2031 ……...

gewählt.

Alternativ:

Aufgrund des § 61 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 und 5 HGO wählt die Stadtverordnetenversammlung im vereinfachten Abstimmungsverfahren die Schriftführerin/den Schriftführer durch Handaufhaben.

Der gemeinsame Wahlvorschlag aller Fraktionen erhielt:

Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

Somit ist ……. als Schriftführer/Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung für die Legislaturperiode 2026 - 2031 gewählt.

Nicole Schirge	Bianka Möller-Balzer	Peter Kremer
Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Bürgermeister